



Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 24. Juli 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Wasserversorgungssatzung vom 25. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Die folgenden Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung werden neu gefasst:

§ 43 Verbrauchsgebühr

Abs. 1 Satz 2:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) 2,10 €.“

Abs. 2:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (m³) 2,10 €.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der bisherige § 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung außer Kraft.

78126 Königsfeld im Schwarzwald, 24. Juli 2019

Fritz Link
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.